

Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design**

Band (Jahr): **3 (1990)**

Heft 3

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wer ist «dipl. Architekt»?

Parkplatz-Normbedarf

Der Parkplatz-Normbedarf im Kanton Bern kann reduziert werden, wo ein dichtes Netz öffentlicher Verkehrsverbindungen nachgewiesen ist. Diese Voraussetzung fehlt indessen, wenn nur zwei öffentliche Verkehrsverbindungen bestehen.

Baudirektion BE
(BVR 1/1989, 15f.)

Kostspieliges Baumfällen

Wer, ohne im Besitz einer von der Baumschutzverordnung Luzern verlangten Bewilligung zu sein, drei Rotbuchen, drei Weissbuchen sowie einen Kirschbaum fällen lässt, die am Fuss einen Stammdurchmesser von 55 bis 110 cm aufweisen, ist mit 4000 Franken zu büssen.

Obergericht LU

Planung und Rechtsgleichheit

Dem Gleichheitsprinzip kommt bei Planungsmassnahmen nur abgeschwächte Bedeutung zu. Deshalb hat ein Grundeigentümer keinen Anspruch darauf, beim Erlass einer Zonenordnung gleich behandelt zu werden wie alle übrigen von der Planung betroffenen Eigentümer. Es liegt im Wesen der Ortsplanung, dass Zonen gebildet und irgendwo abgegrenzt werden müssen und dass Grundstücke ähnlicher Lage bau- und zonenrechtlich völlig verschieden behandelt werden können.

Bundesgericht
(BGE 114 I, 3. Heft, 254ff.)

Zum Architekten kann man sich entweder an der Eidgenössisch-Technischen Hochschule (ETH) oder an einer Höheren Technischen Lehranstalt (HTL) ausbilden lassen. In beiden Fällen wird das Studium mit einem Diplom abgeschlossen. Aber nur die ETH-Absolventen dürfen sich als «dipl. Architekt» bezeichnen, die HTL-Architekten aber nicht.

Diese merkwürdige Logik ist soeben in einem erst kürzlich bekanntgewordenen Urteil (Quelle: SMI 1/1989) bestätigt worden: Auf Klage des SIA hin hat das Zürcher Obergericht das Kürzel «dipl.» den mit Hochschulweihen versehenen ETH-Architekten reserviert. Die «Techniker» dagegen dürfen sich nur als «Architekt HTL» bezeichnen, obschon auch sie ihre Ausbildung mit einem Diplom abschliessen.

Besonderes Ärgernis dieser merkwürdigen Regelung: Ein ETH-Architekt, der durchs Examen gefallen ist oder sich diesem gar nicht erst gestellt hat, darf sich als «Architekt ETH» vorstellen. Wenn nun der «technische» Architekt gezwungen wird, grundsätzlich auf die Erwähnung seines Diploms zu verzichten, drängt sich die Vermutung auf, auch er habe keinen ordentlichen Abschluss zustande gebracht.

Zur Stützung des Exklusivitätsanspruchs der Hochschulabsolventen nehmen

die Zürcher Oberrichter auf das Parlament Bezug: Anlässlich der letzten Gesetzesrevision sei «mit aller Klarheit zum Ausdruck gekommen, dass man das Kürzel «dipl.» den Hochschulabsolventen vorbehalten wolle». Diese Diskriminierung der HTL-Absolventen wird zusätzlich mit rechtsstaatlichen Überlegungen verbrämt: «Rechtsgleichheit heisst nicht, Ungleiches gleich zu behandeln, (...) denn Tatsache ist, dass eine HTL- der ETH-Ausbildung nicht gleichgesetzt werden kann, weshalb notwendigerweise auch die Titel ungleich gestaltet sein müssen.»

Dabei wird doch dieser Unterschied in der exakten

Kennzeichnung des einschlägigen Bildungsinstituts gebührend plakatiert, so dass eine Verwechslung zwischen dem niederen Adel der Techniker und dem Hochadel der ETHler ausgeschlossen erscheint. Und ausserdem: Wenn man den HTL-Architekten wegen mangelnder Universitätsreife den Hinweis auf ihr Diplom verwehren will, drängt sich die Frage auf: Wie steht es denn mit den eidg. dipl. Buchhaltern, den eidg. dipl. Sekretärinnen, Tapezierermeistern, Versicherungskauffleuten usw.?

Das Obergericht allerdings bleibt bei seiner widersinnigen Logik: Wer als Technikumsarchitekt mit Abschluss wahrheitsgemäss

sein Diplom in der Berufsbezeichnung aufführt, macht sich des unlauteren Wettbewerbs schuldig und gibt dem SIA «Anspruch auf Feststellung der Widerrechtlichkeit, auf Unterlassung und Beseitigung des rechtswidrigen Zustands».

Leider wurde der Fall aufgrund einer Panne – zu späte Leistung des Kostenvorschusses – nicht ans Bundesgericht weitergezogen. So bleibt nur die Hoffnung, dass demnächst ein HTL-Absolvent erneut den wenig erhebenden Gang durch die Justizinstitutionen antritt und schliesslich das Bundesgericht dem Titelstreit unter Architekten ein Ende bereitet.

PETER RIPPMANN

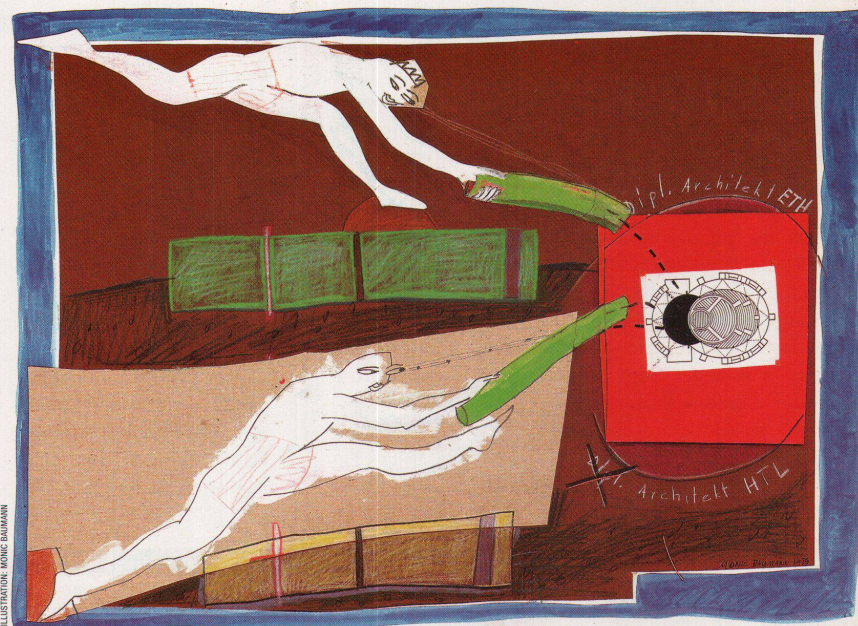


ILLUSTRATION: MORITZ BISMANN

Nutzungsplanung der Kernzone

Wird eine Parzelle im Zusammenhang mit einem Landabtausch vereinbarungsgemäss der Kernzone zugeteilt, so beinhaltet das

in keiner Weise auch die Zusage, wonach die bisherigen Bauvorschriften auf unbestimmte Zeit anwendbar bleiben. Vielmehr ist die Gemeinde berechtigt, im Zusammenhang mit einem umfangreichen Baugesuch eine Planungszone zu verfügen, die sich als öffentlich-rechtliche Eigen-

tumsbeschränkung auswirkt. Die Eigentümerin – die Genossenschaft Migros Bern – hat sich im vorliegenden Fall selbst zuzuschreiben, dass sich die Gemeinde Frutigen zu einem solchen Vorgehen gezwungen sah: Denn in vorausgegangenen Vertragsverhandlungen war stets von

einer Überbauung mit Geschäfts- und Büroräumen und einem Hotelprojekt die Rede, während sich das tatsächlich eingereichte Baugesuch auf ein Einkaufszentrum bezog, so dass ohnehin der Nutzungsplan anzupassen war.

Bundesgericht
(BVR 4/1989, 162ff.)